

Evangelische Kindertagesstätte „Martin-Stift“

Zerrennerstraße 42

39110 Magdeburg/Diesdorf

Tel.: 0391/7339621



Schutzkonzept

erstellt März 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	
2. Leitbild	3
3. Gesetzliche Rahmenbedingungen	3
4. Gewalt und ihre Formen	5
4.1 Auswirkungen von Gewalt in der Erziehung	6
4.2 Mögliche Folgen der Gewaltanwendung	7
5. Kinderschutz in der Einrichtung (präventive Maßnahmen)	7
5.1 Sauberkeitsentwicklung	7
5.2 Essen	7
5.3 Schlafsituation	8
5.4 Toilettensituation	8
5.5 Gemeinsames Kuscheln	8
6. Kinderrechte und Partizipation – Selbst- und Mitbestimmung der Kinder	8
7. Personalauswahl	9
7.1 Notfallplan bei Personalunterschreitung	9
8. Beschwerdemanagement	10
9. Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)	11
10. Evaluation	12
11. Quellenangaben	13

Vorwort

Seit über 125 Jahren ist der Kindergarten Martin-Stift in dem 1926 zu Magdeburg eingemeindeten Bördedorf Diesdorf fester Bestandteil der evangelischen Kirchengemeinde St. Eustachius und Agathe bzw. seit fünfzehn Jahren des evangelischen Kirchspiels Magdeburg Stadtfeld-Diesdorf, das aus dem Zusammenschluss mit der östlich benachbarten evangelischen Markuskirche hervorgegangen ist.

Seit Juli 2023 gehört unser Kindergarten zum Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Magdeburg.

Heute besuchen unsere Einrichtung etwa 66 Kinder zwischen zwei und sechs Jahren, die von neun pädagogischen Fachkräften betreut werden. Zudem wird unser Team von zwei Servicekräften sowie zeitweise auch von PraktikantInnen unterstützt.

Die zurückliegenden Monate haben wir genutzt, um IST-Analysen zu erstellen, Qualitätsstandards zu entwickeln und ein gemeinsames Leitbild zu erarbeiten.

Es wurde eine pädagogische Fachkraft als Kinderschutzbeauftragte benannt. Diese wird sich regelmäßig zum Austausch mit den Kinderschutzfachkräften des Gesamtverbandes treffen. Gemeinsam mit der Leitung unserer Einrichtung hat sie 2021 an einer digitalen Fortbildung zum institutionellen Kinderschutz teilgenommen. Auf dieser Basis wurde ein erstes Schutzkonzept entwickelt.

Nur ein Kind, welches weiß, dass es über sich selbst bestimmen kann und diese Haltung im Alltag immer wieder erfährt, kann sich grenzverletzendem Verhalten durch andere aktiv entgegenstellen. Nur wenn es vertrauensvolle Beziehungen erlebt und verlässliche Ansprechpartner hat, ist es in der Lage sich Hilfe zu holen. Darum setzen wir in unserer Kita Martin-Stift auf einen grenzwahrenden Umgang mit den Kindern und auch untereinander, auf konstruktive und vertrauensvolle Kommunikation zwischen allen Beteiligten (Kindern, Eltern und Mitarbeitenden) und Stärkung der Selbstkompetenz der Kinder.

Wir wollen uns in unserem Haus respektvoll begegnen und jeden in seiner Einzigartigkeit achten.

Um den Schutz der Kinder und auch unseren Schutz zu ermöglichen und zu achten haben wir uns zu verschiedenen Terminen getroffen, zusammengesetzt und dieses Schutzkonzept anhand des Trägerschutzkonzeptes für unseren Kindergarten erarbeitet.

Leitbild

Der christliche Glaube verbindet und vereint unseren Kindergarten und die Gemeinde. In unserem Haus sollen Kinder eine Erziehung in christlicher Verantwortung erfahren und diese als Zuspruch und Lebensorientierung wahrnehmen. Wir stärken und ermutigen sie darin, sich zu eigenständigen und kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln. Jedes Kind wird bei uns angenommen und wertgeschätzt.

Mit Blick auf unser Schutzkonzept bedeutet das für uns: Jedes Kind soll unsere Einrichtung als sicheren Ort für seine Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohl fühlen. Der Schutz der seelischen, körperlichen und geistigen Unversehrtheit der Kinder ist für uns wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Wir sehen es als selbstverständlich an, Kinder in ihrer gesunden Entwicklung zu unterstützen und vor psychischen und physischen Verletzungen zu schützen.

Unser Evangelischer Kindergarten Martin-Stift ist unter seinem Synonym „Wohlfühlkindergarten“ schon viele Jahre und weitreichend bekannt. Um auch weiterhin diesen Namen mit Leben zu erfüllen, haben wir ein Schutzkonzept erarbeitet, welches für uns den obersten Stellenwert hat. In diesem Konzept legen wir dar, was wir unter dem Schutz der uns anvertrauten Kinder verstehen und welche Leitfäden uns dabei wichtig sind. Wir wollten stets an unserem Konzept wachsen und leben alles, was wir hier einfließen lassen.

Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat.
(Römer 15,7)



Von elementarer Bedeutung für den Alltag der unserer Kita anvertrauten Kinder sowie deren Eltern und der ErzieherInnen selbst ist es, sich wohlfühlen!

Daher stellen sich wichtige Fragen:

- *Wie und wodurch gelingt es dem pädagogischen Team aber auch dem Träger, eine solche Atmosphäre des Angenommen-Seins und der Vertrautheit zu schaffen?*
- *Wann fühlen sich Kinder und Erwachsene wohl?*
- *Was braucht ein Mensch, um sich zu öffnen und zu vertrauen?*

Anhand folgender seelischer Grundbedürfnisse nach Armin Krenz, die wir bzw. Das Team bestrebt sind zu befriedigen, verstehen wir unser Haus als einen Kindergarten, in dem sich jeder herzlich aufgenommen fühlt:

BEWEGUNG...

- ... für freies Ausleben, innen als auch außen
- ... spricht alle Sinne gleichzeitig an und hält uns gesund

RUHE...

- ... für Rückzug
- ... um Kraft zu tanken

Bewegung und Ruhe zulassen fördert das Selbstvertrauen.

GEFÜHLE...

- ... der/des anderen wahrnehmen und achten
- ... ernst nehmen
- ... Trost erfahren, Freude teilen,
- ... mit Frust umgehen lernen, sich und andere erleben

Gefühle stärken die Persönlichkeit.

VERTRAUEN...

- ... in sich selbst lernen (Stärkung erleben bei Erfolg und Niederlage)
- ... durch Mitsprache und erlebtes Verständnis des eigenen Wesens

Vertrauen fördert soziales und emotionales Lernen.

LIEBE...

- ... bedeutet respektieren und verzeihen können

Sicherheit...

- ... bietet Geborgenheit und Vertrauen, denn sie stabilisiert die Persönlichkeit und bietet Orientierung
- ... durch ein harmonisches Team und Gemeinschaft sowie Regeln und Rituale

Sicherheit erleben stärkt Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl.

ZEIT...

- ... sich zu entfalten in selbstbestimmtem Freispiel
- ... um sich und andere zu finden
- ... anzukommen, in einer individuell angebotenen Eingewöhnungsphase

Zeit fördert die Kreativität.

INTIMITÄT und SEXUALITÄT...

- ... als wichtig und entwicklungsfördernd betrachten
- ... bedeutet den eigenen Körper zu erkennen.

ERFAHRUNGSRÄUME...

- ... befriedigen die Neugierde, denn Kinder sind kleine Forscher
- ... werden geboten in gut vorbereiteten pädagogischen Angeboten
- ... schafft sich das Kind im Freispiel selbst

Neugierde fördern schärft die Sinne

WERTSCHÄTZUNG und ACHTUNG

... untereinander

- gegenseitiges Zuhören, Achtgeben und Unterstützen
- die Großen kümmern sich mit um die Kleineren
- ... der individuellen Persönlichkeit des Kindes
- ... der Erziehenden als verlässliche Partner
- ... bedeutet die Vermittlung bestimmter humanitärer Werte, wie z.B.:
„Wir tun uns nicht weh!“ - „Jeder von uns ist besonders und wertvoll!“

Der christliche Glaube eint und verbindet uns im GesamtVERBAND. In ihm lebt seit mehr als 80 Jahren die Tradition, auf gesellschaftliche Fragen und Herausforderungen im Sinne des christlichen Menschenbildes zu antworten.

Wir sind **verbunden** durch den christlichen Glauben, die gemeinsame Geschichte und durch gegenseitige Unterstützung.

Wir sind **da** – für die Kinder und Familien in unseren Einrichtungen sowie füreinander - im Alltag und in allen gesellschaftlichen Lebenslagen auf Grundlage unserer Konzepte.

Wir sind **stark** im respektvollen Umgang miteinander, in der Akzeptanz unserer Verschiedenheit, durch unsere Gemeinschaft und unseren Zusammenhalt.

siehe: „Trägerschutzkonzept des Gesamtverbandes der evang. Kirchengemeinden der Stadt Magdeburg“

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtliche Grundlage des Bildungsauftrages an unsere Kita Martin-Stift bildet das Bildungsprogramm „Bildung elementar“, welches im Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG) verankert ist. Der besondere Schutzauftrag für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist neben dem KiföG im SGB VIII und im Kinderschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt festgeschrieben. Auf diesen Grundlagen gibt es eine Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Gesamtverband der evangelischen Kindertagesstätten als freier Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Dem pädagogischen Personal unserer Kindertageseinrichtung ist bekannt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffend, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus sind die UN-Kinderrechte für uns bindend.

Folgende Arbeitsdefinition des Begriffs „Kindeswohl“ liegt hier vor:

➤ *„ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern orientierte und die jeweils günstigere Handlungsalternative wählt“ (nach Maywald).*

Darüber hinaus wird das Kindeswohl der Formulierung „im besten Interesse“ gegenübergestellt. Auf dieses Spannungsfeld weisen folgende Auszüge, welche von dem pädagogischen Personal ebenfalls für wichtig erachtet werden, hin:

➤ *Was Kindeswohl ist, definieren Eltern für sich und ihre Kinder eigenständig, da „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE, 59, 330, 376, 61)*

➤ *„Eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (BGH FamRZ 1956, S. 35)*

Kinderrechte und Partizipation – Selbst-und Mitbestimmung der Kinder

- Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
- Kinder werden als vollwertige kompetente Menschen angenommen.
- Kinder werden mit ihren Bedürfnissen und Ideen, mit dem was sie sagen und fühlen ernst genommen.
- Kinder werden angemessen informiert.
- Meinungen und Gedanken jedes Kindes sind wichtig und wertvoll, denn alle Meinungen und Gedanken sind gleich wertvoll.
- Erwachsene geben den Rahmen für selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Handeln.
- Kinderparlament und Wahl zu Regeln und Projekten
- Gesprächsrunden in der Mittagszeit und bei dem Abschlusskreis
- Das pädagogische Personal hat ein „offenes Ohr“ für die Kinder.
- individuelle Zuwendung
- Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder bei der Auswahl der Geschichten, Angebote und Spiele

Durch das offene Konzept in unserem Kindergarten können die Kinder selbst entscheiden, wo (in welchem Raum) und mit wem sie spielen. Alle Materialien sind für alle Kinder frei zugänglich. Wir bieten eine lange Freispielphase, in der die Kinder die Räume aussuchen und entscheiden können, ob sie draußen (auf dem Kindergartengelände) oder drinnen (in den Räumlichkeiten) spielen möchten.

Kinderrechte und deren Umsetzung in unserer Kindertagesstätte

1 Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden. Egal, ob Junge oder Mädchen (welches Geschlecht), ob groß oder klein, aus welchem Land sie stammen, welche Hautfarbe oder Religion sie haben, ob sie behindert sind oder nicht, was ihre Eltern tun. Bei uns haben alle Kinder die gleichen Rechte. Wir nehmen jedes Kind vom äußeren Erscheinungsbild und der Persönlichkeit an wie es ist. Diese Vielfalt nehmen wir als Bereicherung wahr. Somit haben wir uns dafür entschieden, ein Kind mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen aufzunehmen und zu fördern, obwohl wir keine integrativen Gruppen haben. Kinder mit einem Migrationshintergrund werden freudig in unserem Kindergarten aufgenommen und interessiert angenommen. So konnten auch wir beispielsweise vieles von unserer ukrainischen Flüchtlingsfamilie und ihrer Kultur lernen.

2 Kinder haben ein Recht auf Geborgenheit, auf Schutz und Fürsorge durch uns Erwachsenen. Ein Recht auf gesundes Leben, ohne Not zu leiden.

Dies kann nur umgesetzt werden durch:

- liebevolle, aufmerksame Begleitung der Kinder im Alltag
- Zeit für Gespräche miteinander
- Empathie von Seiten der Personen, die das Kind täglich begleiten
- Wachsamkeit unseres Teams bei psychischen und physischen Veränderungen des Kindes
- Gewährung von Schutz bei Gefahren (Schutzkonzept, Gefährdungsbeurteilung)
- ausreichende, gesunde Ernährung und entsprechende Kleidung (tägliche Obstpause, wir achten auf den Inhalt der Brotdosen, gesundes und reichhaltiges, abwechslungsreiches Mittagessen)
- ausreichend Schlaf (zur Mittagsruhe)
- tägliches Spielen an der frischen Luft, egal bei welchem Wetter
- jährliche Ernährungsprojekte

3 Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

- regelmäßige Angebote in altersheterogenen, aber auch altershomogenen Gruppen

4 Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

Durch unser offenes Konzept in unserem Kindergarten können die Kinder selbst entscheiden, wo sie spielen und mit wem. Alle Materialien ob malen, basteln, Gesellschaftsspiele sind für die Kinder frei zugänglich. Wir bieten eine lange Freispielphase, in der sie die Räume aussuchen und entscheiden können, ob sie draußen oder drinnen spielen möchten.

5 Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

- Kinder werden bei uns als vollwertige kompetente Menschen angenommen (ernst genommen werden)
- wir (Erwachsenen) geben den Rahmen für selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Handeln
- Kinder werden von uns angemessen informiert
- ihre Bedürfnisse und Ideen von uns gehört werden
- bei Entscheidungen ihre Meinung von uns berücksichtigt werden
- dabei achten wir auf jedes Kind, denn alle Meinungen und Gedanken sind „gleich“ wertvoll
- Wahl mit allen Kindern zu Regeln und Projekten (Partizipation)
- Gesprächsrunden (Mittagszeit; Abschlusskreis)
- offenes Ohr der Erzieher „Zuhören“
- individuelle Einzelgespräche
- Selbst- und Mitbestimmung bei Geschichten, Spielen, Freispiel (Partizipation)

6 Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

- Formen der Vorbeugung, sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung
- um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen
- offene Ohren und wache Augen auf Äußerungen und Verhalten der Kinder; körperliche oder seelische Veränderungen im Blick

Alle Rechte werden bei uns im Alltag als Ganzes zusammen gesehen. Greifen ineinander über. Keins ist vom anderen trennbar/losgelöst/zu trennen – Sehen wir als eine Einheit.

Gewalt und ihre Formen

Das Netzwerk für Kinderschutz in Magdeburg (KIMA) definiert eine Kindeswohlgefährdung wie folgt:

„KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- sind **das Wohl und die Rechte eines Kindes** (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln** bzw. **ein Unterlassen einer angemessenen Sorge**
- durch **Eltern** oder **andere Personen**
- in **Familien** oder **Institutionen** (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien)
- welches zu **nicht-zufälligen Verletzungen**,
- zu **körperlichen und seelischen Schädigungen** und / oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen** eines Kindes führen kann,
- was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge **im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.**“

Durch den abgeschlossenen Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte erhalten die pädagogischen Fachkräfte den Auftrag, die Würde der Kinder zu achten, sie als Rechtssubjekte zu respektieren und sie gewaltfrei zu erziehen (Leitner, 2018, S.4). Somit nimmt der gewaltfreie Umgang mit den Kindern einen großen

Stellenwert in der pädagogischen Arbeit unserer Kindertageseinrichtung ein.

An dieser Stelle ist es wichtig den Begriff „Gewalt“ zu definieren:

- unter dem Begriff **Gewalt** ist der **körperlich oder auch psychisch wirkende Zwang** zu verstehen, der durch die Entfaltung von Kraft oder ein sonstiges Verhalten entsteht. Ziel ist es, die freie Willensbildung und -betätigung der anderen Person unmöglich zu machen oder zumindest zu beeinträchtigen.

Es gibt unterschiedliche Gewaltformen.

Neben der **körperlichen Gewalt**, die von der „ausgerutschten Hand“ in das vorsätzliche Zufügen von Schmerzen übergehen kann, existieren noch weitere Gewaltformen, solche wie:

Seelische (psychische) Gewalt – bei psychischer Gewalt sind Kinder wiederholt verbaler Gewalt oder einer anderen Form von seelischem Druck ausgesetzt (Beschimpfung, Demütigung, Bedrohung, Leistungsdruck).

Sexueller Missbrauch – sexueller Missbrauch ist, wenn sich Erwachsene oder ältere Jugendliche bewusst und absichtlich am Körper eines Kindes befriedigen oder sich von einem Kind befriedigen lassen. Dazu zählen Blicke, Bemerkungen und Berührungen. Sexuelle Gewalt ist körperliche und psychische Gewalt.

Vernachlässigung – Vernachlässigung liegt dann vor, wenn die physischen oder psychischen Bedürfnisse von Kindern in der Familie nicht oder nur unzulänglich befriedigt werden. ([Home | tandem.or.at](https://www.home-tandem.or.at) Zugriff am 02.03.2022)

3.1 Auswirkungen von Gewalt in der Erziehung

- Gewalt kann unterschiedliche Folgen haben. Die Auswirkungen sind nicht bei jedem Kind gleich.
- Die Folgen sind für jüngere Kinder gravierender als für ältere.

3.2 Mögliche Folgen der Gewaltanwendung

- körperliche Schädigungen
- kognitive Beeinträchtigungen (z. B. Sprachkompetenz)
- emotionale Beeinträchtigungen (z.B. geringeres Selbstwertgefühl, Depression)
- negatives unerwünschtes Verhalten
- erhöhtes Risiko für psychische Störungen
- akute Belastungsstörungen (z.B. Schockzustand)

Auswirkungen von Gewalt in der Erziehung | Kinderschutz Schweiz (Zugriff am 02.03.2022)

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind für MitarbeiterInnen von Kindertagesstätten ggf. im Erleben und Handeln des Kindes zu finden und können sich in:

- der äußeren Erscheinung des Kindes,
- dem Verhalten des Kindes,
- dem Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft,
- der familiären Situation,
- der persönlichen Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft,
- sowie der Wohnsituation zeigen.

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege.

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes, sowie Entwicklungsstand und -bedarfe berücksichtigen.

Unzureichende Nahrungsversorgung oder blaue Flecken sind z. B. bei einem Säugling – in Bezug auf eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung – anders zu bewerten als bei einem siebenjährigen Schulkind. Auch die Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist gesondert zu berücksichtigen.

Es gibt keine empirisch gesicherten Indikatoren, aus denen sich Kindeswohlgefährdung mit eindeutiger Sicherheit ablesen ließe. Somit kann immer nur der qualifizierte Einschätzungsprozess im Einzelfall, der sowohl die erkennbaren Gefährdungsrisiken als auch die vorhandenen Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme berücksichtigt, ein angemessenes Bild ergeben.“

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen, ergeben aber erste Anhaltspunkte, die in einer weiterführenden Analyse z.B. Reflektion im Team und mit der insoweit erfahrenen Fachkraft besprochen werden müssen. Je nach Gefährdungssituation sind in den Kinderschutzordnern verschiedene Fragebögen, Abläufe und Instrumente zur Bewertung der

Gesamtsituation vorhanden, die unter Punkt sieben näher beschrieben werden. Es ist uns bewusst, dass wir aus der Einrichtung heraus, viele Punkte gar nicht beurteilen können, z.B. die häusliche Situation oder das Verhalten in der häuslichen Gemeinschaft, dennoch werden sie zum einen der Vollständigkeit halber an dieser Stelle mit aufgeführt und zum anderen können durch Hinweise aus Gesprächen mit den Kindern, älteren Geschwistern oder Hinweisen aus der Nachbarschaft Gesamtsituationen klarer werden.

(1) Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faule Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

(2) Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)

-
- Kind begeht gehäuft Straftaten

(3) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

(4) Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

(5) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

(6) Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Neben Risikofaktoren in der häuslichen Umgebung der Kinder, gibt es auch innerhalb der

Einrichtung immer wieder Situationen, mit denen wir bzw. die pädagogischen Fachkräfte unserer Kindertagesstätte reflektiert umgehen müssen.

Für einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen unterscheidet man zwischen:

- **unbeabsichtigten Grenzverletzungen**, die spontan und ungeplant geschehen und die subjektive Grenze des Kindes verletzen; z.B. Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grob Berühren.
- **Übergriffen**, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung, die Grenzen anderer zu missachten sind; z.B. bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen. Übergriffe sind auch daran zu erkennen, dass die Kritik anderer nicht beachtet wird und Beschwerden als »Petzen« o.ä. bezeichnet werden.
- **strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt**, z.B. Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung), Erpressung.

Kindeswohlgefährdungen entstehen nicht nur durch aktive Taten, sondern auch aufgrund von Unterlassungen. So sind Verdachtsfälle von Bindungslosigkeit, Verwahrlosung und Verhinderung von Förderung zu beachten und darauf einzuwirken, dass Kinder gute Entwicklungschancen bekommen.

Aufgabe der Fachkräfte unserer pädagogischen Einrichtung ist es, den ihnen anvertrauten Kindern Sicherheit, Wertschätzung, Ermutigung und Schutz entgegenzubringen und sie so bei einer gesunden körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu unterstützen. Die enge Bindung der Kinder an die erwachsenen Fachkräfte geht jedoch auch immer mit sehr viel Nähe und einem Machtgefälle einher. Darum ist es für den präventiven Kinderschutz

wichtig, dass sich alle dieser Macht bewusst sind und ihren Gebrauch und gegebenenfalls auch möglichen Missbrauch selbstkritisch zu hinterfragen und auch den Umgang mit Nähe und Distanz zu überprüfen.

Der Erfahrungshorizont eines Erwachsenen ist größer als der der Kinder. Das damit verbundene Wissen über die Welt, die Zusammenhänge in ihr, mögliche Risiken und Gefahren werden genutzt, um die Kinder in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu unterstützen und mögliche Gefahren, die über diese Entwicklung zu selbstbewussten und selbstbestimmten Persönlichkeiten hinausgehen, zu bewahren. Sollte jemand gezwungen sein, das Kindeswohl über den Kindeswillen zu stellen, muss ein solches Handeln immer wieder hinterfragt, im Team reflektiert und mit den Rückmeldungen konstruktiv umgegangen werden.

Die Kinder sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten an diesen Situationen zu beteiligen, indem ihnen die Grundlage der Entscheidungen mitgeteilt, die Situation kindgerecht erklärt, sie an dem Wissen der „Großen“ teilhaben gelassen und für die Zukunft mögliche Lösungswege mit ihnen gemeinsam besprochen werden. Daraus können neue Regeln entstehen, über die die Kinder mitbestimmen. Je mehr die Kinder an den Regeln, Abläufen und Planungen teilhaben, desto mehr Macht kann abgegeben werden und desto weniger Macht wird man ihnen gegenüber gebrauchen müssen.

Mit Blick auf Nähe und Distanz haben sich alle Beteiligten verdeutlicht, dass eine Überschreitung der fachlichen gebotenen Distanz immer dann vorliegt, wenn eine Fachkraft in einer Situation vorrangig eigene Bedürfnisse befriedigt. Darum ist Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit ausschließlich am Wohl der Kinder orientiert und muss auf der Freiwilligkeit des Kindes basieren.

Neben Gefährdungen im Elternhaus, durch Fremde oder nahestehende Menschen, auch im professionellen Kontext, wurde auch der Schutz der Kinder vor Gewalt durch andere Kinder in unserer Einrichtung thematisiert.

Aggressionen gehören zum menschlichen Verhaltensrepertoire und je nach individuellem Entwicklungsstand und individuellen Konfliktlösungsstrategien ist Gewalt für manche Kinder die einzige Möglichkeit ihrem Ärger, zum Beispiel über die Verteilung von Spielsachen, Luft zu machen. Wir unterscheiden zwischen situativen, impulsiven Verhaltensweisen, spielerischen Kämpfen und sexueller Neugier und aggressiven Verhaltensauffälligkeiten mit starken, andauernden Aggressionen, Drohungen, Gewaltausübungen und Mobbing.

Im pädagogischen Alltag ist auf eine gewaltfreie Sprache, gewaltfreie Konfliktlösungen und Abgrenzung gegenüber grenzüberschreitendem Verhalten durch Kinder zu achten. Konflikte

werden einzeln oder in der Gruppe präventiv und reaktiv besprochen. Die Kinder werden beim Erlernen von alters- und entwicklungsangemessenen Konfliktlösungsstrategien und alternativen Verhaltensmodellen unterstützt, aber auch dabei, die eigenen Rechte zu kennen und wahrzunehmen, erlebte Grenzüberschreitungen zu benennen und Unterstützung zu holen und Konflikte unter anderen Kindern zu lösen. Bei spielerischen Aktivitäten wird genau beobachtet und bei allen beteiligten Kindern die Freiwilligkeit erfragt. Mit den Kindern werden Regeln vereinbart, an denen sie sich orientieren können und auf deren Einhaltung geachtet wird. Da aus Spiel immer auch sehr schnell Ernst werden kann, ist auf diese Aktivitäten eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, ohne das Spiel dabei zu behindern. Es ist zu beobachten, von wem das Spiel ausgeht und ob es für alle beteiligten Kinder als angenehm empfunden wird, ob das Alters- und Kräfteverhältnis angemessen ist und ob sich an die vereinbarten Regeln gehalten wird.

Je größer der Alters- oder Entwicklungsunterschied ist und je mehr die Handlungen mit Manipulation, Drohungen, Erpressungen oder Gewalt verbunden sind, desto weniger ist von einem einvernehmlichen Spiel auszugehen. Im Falle von (möglichen) Grenzverletzungen, ist unverzüglich einzuschreiten. Grundsätzlich gilt jedoch: Das Entdecken der kindlichen Sexualität ist erlaubt.

Es ist unbedingt notwendig, übergriffiges Verhalten von Kindern ernst zu nehmen, möglichst früh zu intervenieren und z.B. therapeutische Hilfe oder Beratungsstellen zu vermitteln. Ebenso wichtig ist es z.B. bei sexuellen Handlungen oder Rollenspielen unter Kindern sorgfältig zwischen sexuellen Übergriffen und altersgemäßer sexueller Neugier zu unterscheiden.

Auch sind offene Kommunikation, kollegiale Beratung und Fallbesprechungen hilfreich. Neben den einrichtungsinternen Strukturen bietet der Träger hier auch einrichtungsübergreifende Reflexion und Gesprächsangebote an. So ist der fachliche Austausch auf Leitungsebene oder in den verschiedenen Zirkeln möglich. Die Kinderschutzbeauftragten können untereinander ausgeliehen werden und mit dem Blick von außen reflektieren und beraten.

Kinderschutz in der Einrichtung (präventive Maßnahmen)

Kinder

Wir sind der Überzeugung, dass selbstbewusste Kinder weniger schnell zu Opfern werden, dass vertrauensvolle Beziehungen Sicherheit ermöglichen und Kinder ermutigen, sich Hilfe und Unterstützung zu holen, und dass respektvolle Kommunikation Fehlern vorbeugt. Darum sollen unsere pädagogischen Fachkräfte auf die Förderung der Kinder zu selbstbewussten, selbstständigen und selbstwirksamen Persönlichkeiten setzen. Neben der Grundhaltung, mit der sie den Kindern in ihrer Arbeit begegnen, finden diese Ziele auch in den konkreten pädagogischen Angeboten Niederschlag. Alle diese Punkte sind nicht nur im Trägerschutzkonzept, sondern auch in dem einrichtungsinternen pädagogischen Konzept verankert.

Grundhaltung in der Pädagogik

Die Erziehenden in der Kita Martin-Stift sollen den Selbstbildungsprozess der Kinder anregen, fördern und anerkennen. Jedes Kind ist mit Neugierde, spontanem Lernwillen, großem Interesse an den Menschen und der Umwelt und einem enormen Wissensdrang ausgestattet.

Aus diesen Erkenntnissen leiten sich die Bedürfnisse ab und formen **unser Bild vom Kind**:

- Kinder haben das Bedürfnis nach liebevoller Zuwendung und bedingungsloser Wertschätzung
- Kinder haben das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen

-
- Bewegung ist die Grundlage aller geistigen Entwicklung der Kinder. Bewegung ist ein elementares kindliches Bedürfnis
 - Kinder haben ein Bedürfnis nach Autonomie. Sie möchten selbstständig handeln und vieles allein tun.
 - Kinder haben ein Bedürfnis nach Individualität. Jedes Kind möchte als etwas Einzigartiges und Besonderes wahrgenommen werden.
 - Kinder möchten mit allen Sinnen begreifen. Neben dem Sehen und Hören gehören dazu auch Tast-, Riech-, und Schmeck Erfahrungen.
 - Kinder brauchen Kinder, weil sie sich selbst die besten Vorbilder sind und einander besser verstehen als Kinder und Erwachsene.
 - Kinder haben eine unbändige Fantasie und das Bedürfnis, diese im Spiel auszuleben.
 - Kinder brauchen Orientierung in der Welt. Es ist ein kindliches Bedürfnis Grenzen und Regeln zu erfahren. Diese machen den Tagesablauf sicherer und die Welt berechenbarer.
 - Kinder wollen sich mitteilen. Sie verschaffen sich laut und leise Gehör.
 - Kinder haben das Bedürfnis nach Grundvertrauen, sicheren Bindungen und Verlässlichkeit.

Die **Rolle als Erziehende** definiert sich über die Bedürfnisse der Kinder.

Uns, dem Kindergartenteam ist bewusst, dass es im Kindergartenalltag eine Reihe von spezifischen Situationen gibt, in denen präventive Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

4.1 Sauberkeitsentwicklung, Wickelsituation

Da das Wickeln ein sehr privater Vorgang ist, hat jedes Kind das Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Personen abzulehnen. Wir achten darauf, dass vorrangig die Bezugspersonen des Kindes dieses auch wickeln. Auf Wunsch oder unter Einverständnis des Kindes dürfen auch Berufspraktikanten diese Aufgabe übernehmen. Vorab bekommen diese eine Einweisung zum Wickeln. Zum Schutze der Privatsphäre der Kinder findet das Wickeln bei uns in einem gesonderten Raum statt. Hierbei wird die Tür nie ganz geschlossen, was die Privatsphäre des Kindes sichert, aber auch zur Sicherheit des Kindes und der Erwachsenen dient. Schülerpraktikanten sind von dieser Aufgabe ausgenommen.

4.2 Essen

Uns ist es wichtig in der Essenssituation gemeinsam am Tisch zu sitzen. Wir achten altersentsprechend auf die Tischkulturen, wie z.B. Haltung von Messer und Gabel (kein Faustgriff), gerade und mit den Beinen unter dem Tisch sitzen, beide Hände sind auf dem

Tisch. Unsere Kinder entscheiden selbst, was sie essen und über ihre Portionsgröße. Keiner wird zum Aufessen oder Probieren gezwungen. Wir achten bei uns in der Einrichtung auf eine gesunde Ernährung. Hierfür haben wir einmal am Tag eine Obstpause eingeführt, bei der jedes Kind selbst entscheidet, was und wie viel es von seinem mitgebrachten Obst/Gemüse isst. Unser Essen wird frisch und nachhaltig von einem Biocatering angefahren. Gerne haben wir eine ruhige Atmosphäre am Esstisch.

4.3 Schlafsituation/Ausruhen

In unserem Kindergarten befürworten alle Erzieher*innen die Mittagsruhe, um unseren Kindern ihre Auszeit vom Tag zu gewährleisten. Zum Schutze der schlafenden Kinder, können Kinder, welche die Ruhe unterbrechen (durch z.B. laute Geräusche oder Aufstehen), in einem gesonderten Raum ihre Ruhezeit verbringen.

4.4 Toilettensituation

Bei uns ist die Toilettensituation halboffen gestaltet. Durch mehrere Kindertoiletten mit Schamwänden und Türen, welche aber nicht abschließbar sind, haben die Kinder die Möglichkeit auf einen ruhigen, ungestörten Toilettengang. Hierzu muss man sagen, dass auch der gemeinsame Gang zur Toilette der natürlichen Entwicklung der Kinder entspricht. Das Erkennen und Entdecken der körperlichen Unterschiede bei jedem Kind ist ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll auch unseren Kindern nicht vorenthalten werden.

Bevor eine Toilette benutzt werden kann, erkundigen sich die Kinder, wie auch die Erzieher*innen, ob die Kabine entweder frei ist oder diese zum Helfen betreten werden darf. Mit klopfen und nachfragen kann dies ganz leicht umgesetzt werden. Individuelle Bedürfnisse bei der Hilfestellung beim Toilettengang werden von uns ebenfalls berücksichtigt.

4.6 Nacktheit und Doktorspiele

Um unsere Kinder vor der Öffentlichkeit und Schmutz und Sand an den Genitalbereichen zu schützen, dürfen die Kinder beispielsweise im Sommer auf dem Außengelände im Schlüpfer oder mit Badebekleidung herumlaufen.

Doktorspielen ist ein Ausdruck einer normalen kindlichen Entwicklung im Kindergartenalter. Die Kita ist ein Ort, der den Kindern eine sichere Umgebung für Doktorspiele bieten kann. Sie sollten als Teil des sexualpädagogischen Konzeptes der Kita pädagogisch begleitet werden.

Um körperliche Verletzungen zu vermeiden, soll das Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen vermieden werden.

Kindliche Sexualität ist unbefangen, spielerisch und spontan.

In der Entwicklung zentral abhängig von Erfahrungen mit eigenen Bedürfnissen und dem eigenen Körper, Beziehungen und Geschlechtlichkeit.

In Bildung Elementar wird hierzu folgendes beschrieben:

„[...] **Gelegenheit**, ihre Sexualität zu entwickeln, ohne diese als Tabu zu erleben. So berühren sie sich selbst oder untereinander zärtlich und wollen einander nahe sein.“ • „Pädagogische Fachkräfte **beobachten aus respektvoller Distanz** [...] und achten darauf, dass kein Kind ein anderes zwingt oder dazu drängt, die eigenen körperlichen Grenzen zu missachten [...] Gemeinsam werden dazu entsprechende Regeln, »Stopp- Wörter« oder »**Stopp-Zeichen**« vereinbart und auch von den Erwachsenen eingehalten“ • „Pädagogische Fachkräfte **sprechen offen mit Kindern** über ihren Körper oder über ihre Erfahrungen mit Sexualität, wenn die Kinder Interesse daran zeigen.“ • „Sexualität und sexuelle Neugierde von Kindern in der Tageseinrichtung, aber auch die Vermutung oder die Gefahr von Kindeswohlgefährdung werden **im Team offen besprochen**“

4.7 Eincremen mit Sonnencreme

Die Kinder dürfen sich vorrangig, je nach Alter, selbst mit Sonnencreme eincremen. Hierzu geben wir den Kindern die Creme auf die unbedeckten Körperstellen (Arme, Beine, Gesicht) und sie dürfen sie dann selbstständig verreiben. Natürlich passen wir dabei auf, dass alle freiliegenden Hautpartien bedacht werden, um Verbrennungen vorzubeugen. Ebenso wird der Sonnenschutz durch Kleidung gewährleistet. Hierbei berücksichtigen wir auch die Kinder, welche auf Wunsch der Eltern nicht mit Sonnencreme eingecremt werden sollen.

Personalauswahl

Notwendige Voraussetzung für die Einstellung neuer MitarbeiterInnen, die Aufnahme von PraktikantInnen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Ist die Vorlage z. B. aufgrund des Alters nicht möglich, ist auch die Eignungsfeststellung durch den Lehrer möglich. Die dazu gehörigen Formulare sind Teil unseres QM-Systems.

In einem persönlichen Gespräch wird eine Einschätzung darüber getroffen, ob die Haltung des Bewerbers zu unserer Einrichtung passt (innere Haltung, verbale und nonverbale Äußerungen). Bei einem Probearbeitstag können beide Seiten ein Gefühl füreinander entwickeln.

Zu Beginn jeder Tätigkeit werden neue MitarbeiterInnen, PraktikantInnen, externe MitarbeiterInnen (Hausmeister, Reinigungskräfte usw.) und Ehrenamtliche unterwiesen. Teil dieser Unterweisung sind auch Hinweise zum Kinderschutz und grenzwahrenden Verhalten. Diese Unterweisung wird für die Fachkräfte regelmäßig und umfangreich wiederholt. Auch die Inhalte des einrichtungsinternen Kinderschutzkonzeptes auf der Grundlage des Trägerschutzkonzeptes sind Bestandteil der jährlichen Unterweisung.

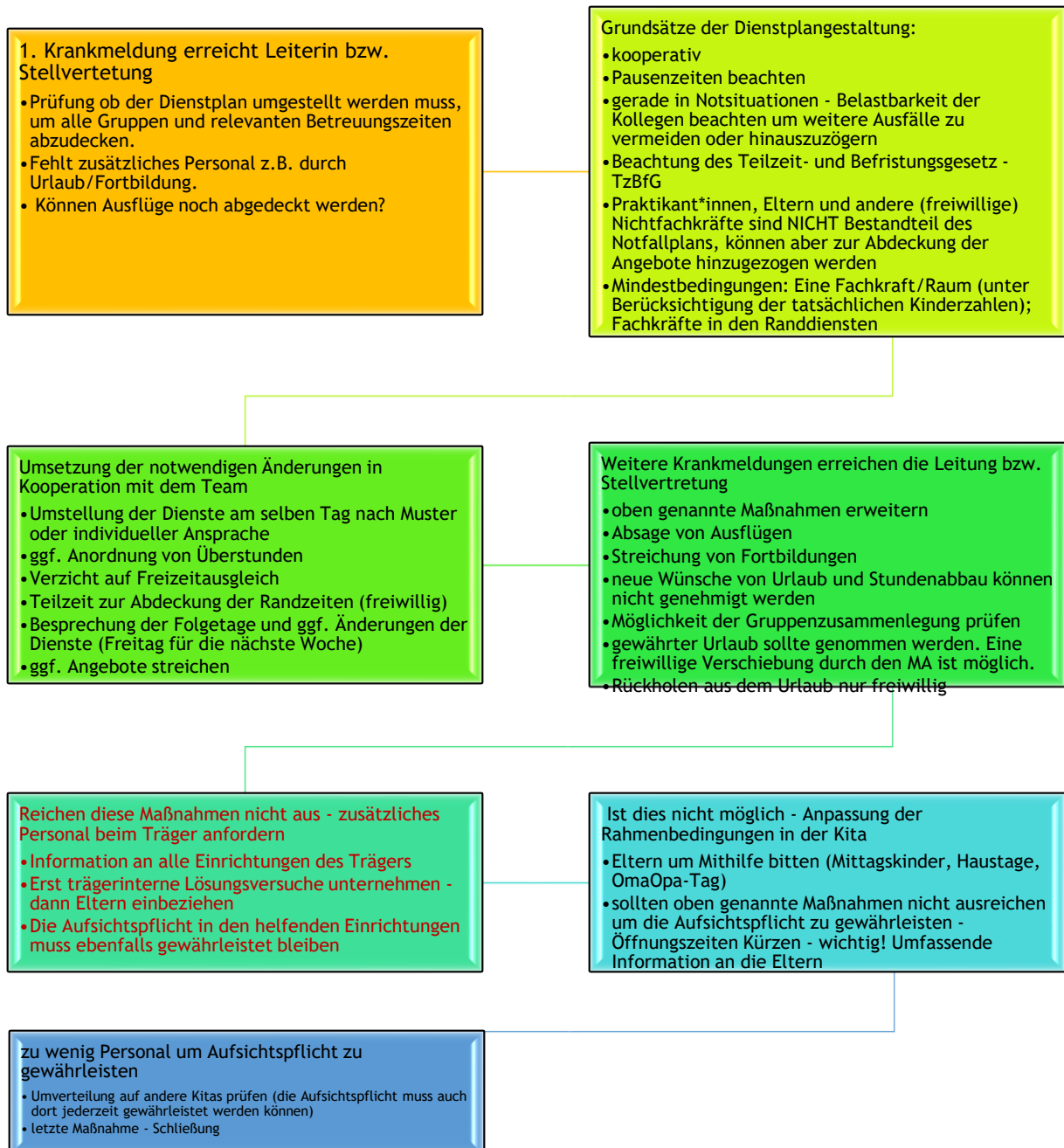
Mit Abschluss dieses Konzeptes, wird die Selbstverpflichtungserklärung von allen derzeit aktiven Beschäftigten unterschrieben und ist ab sofort Bestandteil jeder Erstunterweisung.

Innerhalb der Probezeit gibt es regelmäßige Reflexionsgespräche, im weiteren Verlauf einmal jährlich das Jahresmitarbeitendengespräch.

Auf der Grundlage individueller oder einrichtungsspezifischer Bedarfe werden in jedem Jahr individuelle und/oder Teamfortbildungen geplant.

Es ist geplant durch Fortbildungen perspektivisch in jeder Einrichtung eine insoweit erfahrene Fachkraft zu beschäftigen. In Zirkeln werden die Fachkräfte sich perspektivisch regelmäßig austauschen und beraten. Auch in unserer Einrichtung haben wir eine Kinderschutzbeauftragte.

6.1 Notfallplan bei Personalunterschreitung



Notfalltelefonnummern

Geschäftsführung Gesamtverband MD	Kerstin Huchel	0160-94133940	
Pädagogische Leitung	Ramona Albrecht	Nummer	
	Polizei		110
	Behörden		115
Krankenhäuser	Marienstift	0391 72627	
	Olvenstedt	0391 7910	
	Universitätsklinik	0391 6701	
	Pfeiffers	0391 85050	
Kassenärztlicher Notdienst		62 79 600	
Medicocenter		62 79 600	
Kinder- und Jugendnotdienst	Gerhart-Hauptmann-Straße 46 a	0391 7310114	
D-Ärzte	Dr. med. Pralow	Breiter Weg 252	0391 – 5639520
	Dr. med. Krüger, Carola	Dr.-Grosz-Str. 7	0391 – 2531344
Apotheken	Mohrenapotheke	Olvenstedter Straße 10	0391 7318623
	Goetheapotheke	Olvenstedter Platz 3	0391 7222600
Unfallkasse		03923-7510	
Giftnotruf		030-19240	
Berufsgenossenschaft		0391 60905	
insoweit erfahrene Fachkräfte des Trägers	Angela Walter - Kita Friedensreich	0391 5632701	
Hilfetelefon sexueller Missbrauch	bundesweite kostenlose Anlaufstelle für betroffene von sexueller Gewalt, Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte	0800/2255530	
Hilfeportal sexueller Missbrauch		www.hilfeportal-missbrauch.de	

Das Beratungszentrum der Magdeburger Stadtmission steht Menschen in vielen unterschiedlichen Lebens- und Konfliktsituationen zur Verfügung. Neben der Erziehungsberatung ist es hier auch möglich, sich in sexuellen Fragestellungen (sowohl bei der Selbstfindung als auch bei übergriffigen Erfahrungen), bei Suchtproblemen und in Schwangerschaft (Schwangerenkonfliktberatung) beraten und unterstützen zu lassen. Sie ist die erste Anlaufstelle, die wir Eltern in solchen Situationen nennen. Sollte dieses Angebot für sie nicht in Frage kommen, suchen wir gemeinsam mit ihnen nach anderen Hilfsangeboten und –formen.

Beratungszentrum der Magdeburger Stadtmission e.V.

Leibnizstr. 4

39104 Magdeburg

Tel. 0391 / 5 32 49 13

Fax 0391 / 5 32 49 27

E-Mail: beratungszentrum@magdeburgerstadtmission.de

Beratung ist in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Onlineberatung unter <https://www.evangelische-beratung.net/ibs-magdeburg>

Beschwerdemanagement

Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)

Wenn wir uns Sorgen um Kinder machen, ein Entwicklungsrisiko oder eine Kindeswohlgefährdung vermuten, geht es darum:

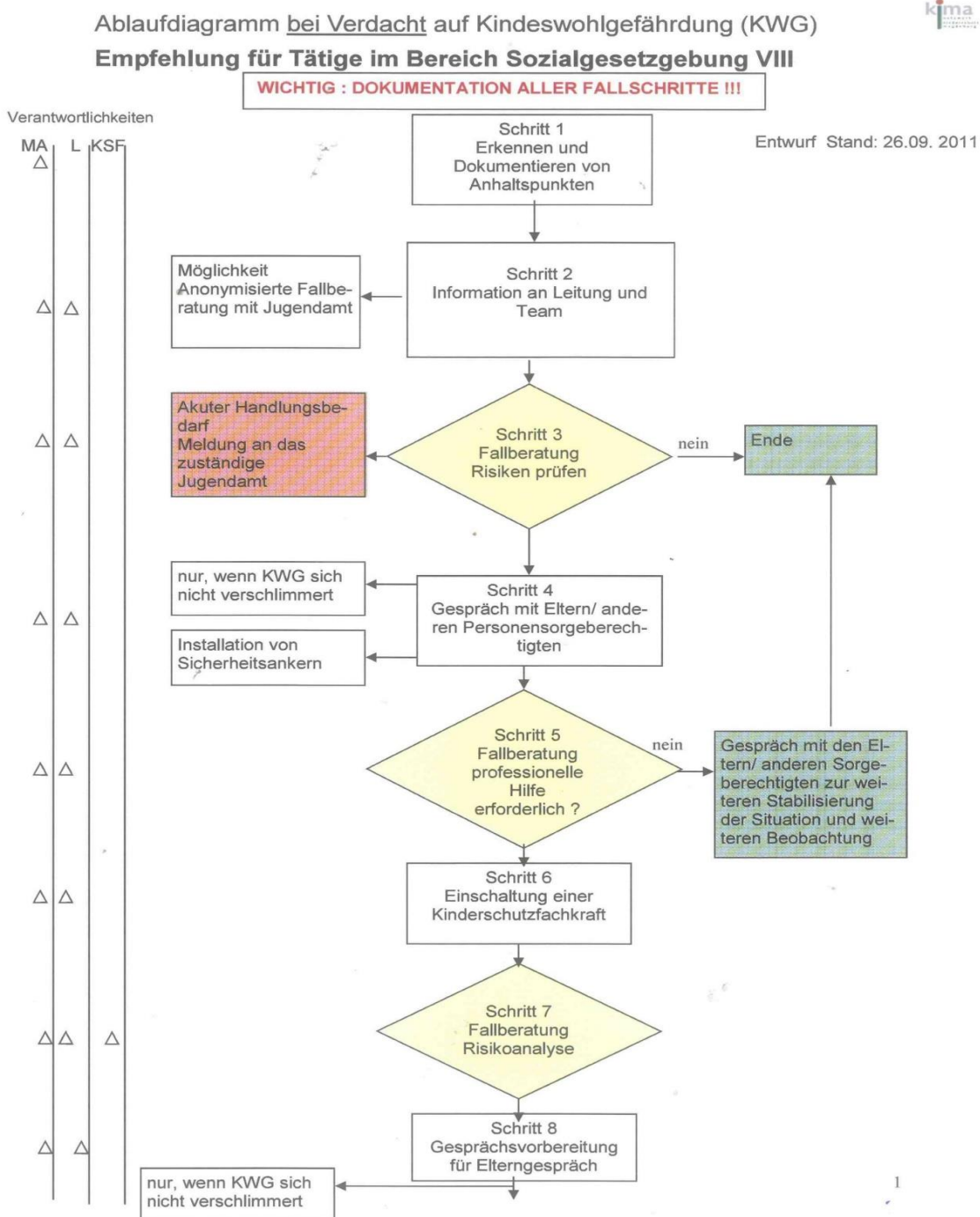
- Das eigene Gefühl ernst zu nehmen,
- Ruhe zu bewahren, um ein besonnenes, planvolles und abgestimmtes Vorgehen zu organisieren,
- sich frühzeitig einer Kollegin oder einem Kollegen mitzuteilen und Beobachtungen im Team zu besprechen (vier Augen Prinzip),
- ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen,
- an der Seite des Kindes zu sein,
- in Gesprächen mit Eltern die jeweiligen Wahrnehmungen auszutauschen,
- Verantwortung für die eigene Arbeitsfähigkeit zu übernehmen, z.B. durch kollegiale Beratung, Supervision, Fortbildung u.a.,
- im Team Vereinbarungen treffen über ein Zeitkontingent für die Kinder, um die wir uns Sorgen machen.

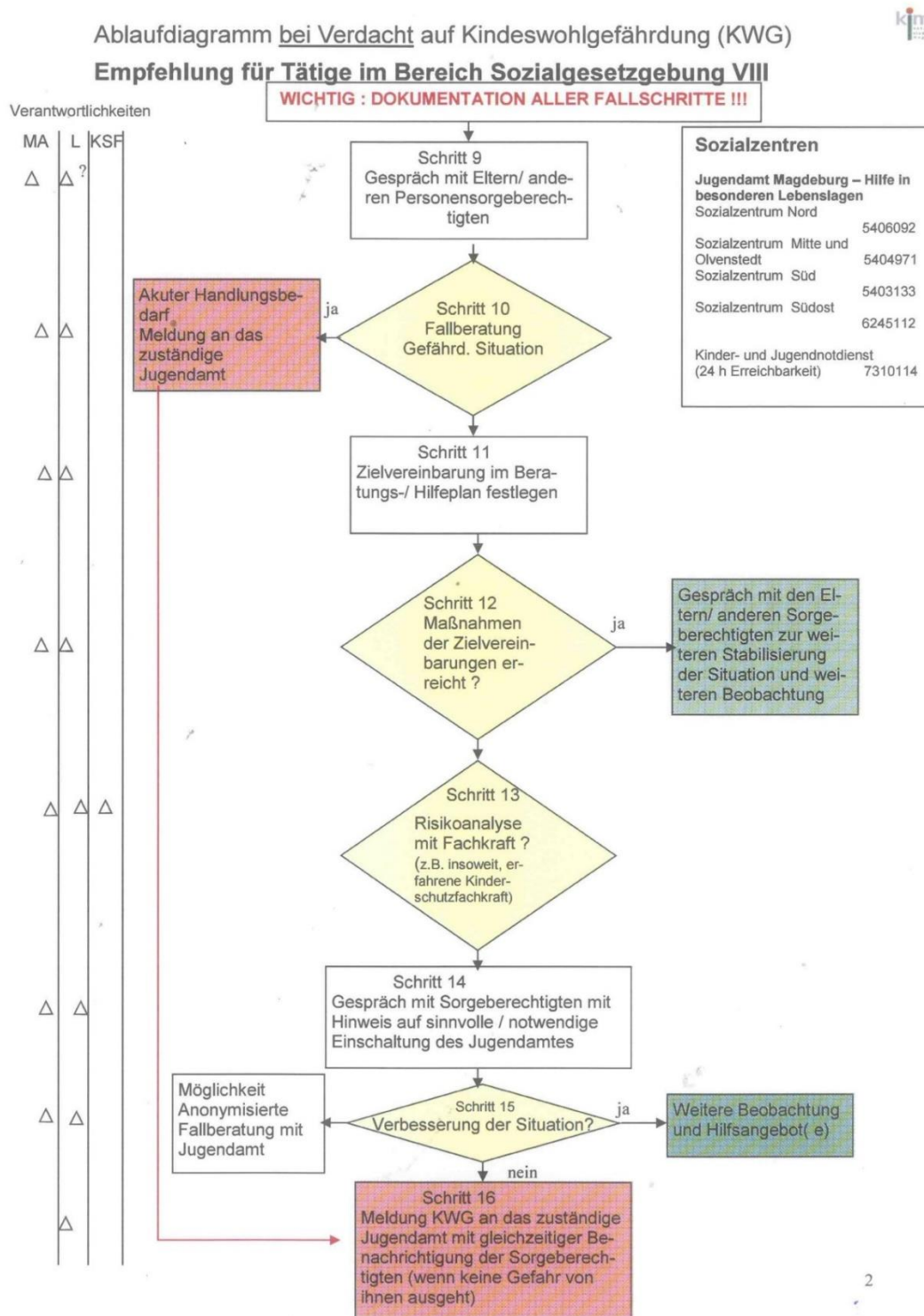


Das Wichtigste bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist, unabhängig davon, ob die mögliche Kindeswohlgefährdung innerhalb oder außerhalb der Einrichtung stattfand, Ruhe zu bewahren und keine voreiligen Schlüsse zu ziehen oder vorschnell zu handeln. Das Einschalten des Jugendamtes ohne erhärteten Verdacht oder Informationen an die Elternschaft kann das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Einrichtung massiv schädigen oder Mitarbeiter können grundlos unter Verdacht geraten und eine Rufschädigung erleiden. Dennoch darf nicht gezögert und die mögliche Kindeswohlgefährdung dadurch verschlimmert werden.

Darum gilt zunächst – bei jedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, sei es durch Eltern oder andere Außenstehende, andere Kinder, Mitarbeitende oder die Leitung - sollte sich mit Kollegen beraten werden, ggf. das nächsthöhere Leitungsgremium hinzugezogen und der Fall in einer Fallbesprechung analysiert und die Risiken geprüft werden. Im Kinderschutzordner der Einrichtungen stehen dazu verschiedene Fragebögen zur Verfügung. Die Fallbesprechung muss dringend schriftlich und mit Datum dokumentiert werden. Ebenso die vorrausgegangenen Beobachtungen, die zu dem Verdacht geführt haben.

Auf den folgenden Seiten ist das Ablaufdiagramm des „Netzwerks Kinderschutz Magdeburg - KIMA“ grafisch dargestellt. Im Anschluss werden die einzelnen Schritte noch erläutert. Das Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist regelmäßiger Bestandteil einer jährlichen Unterweisungen.





Legende zum Ablaufverfahren:

MA – Mitarbeitende bzw. Mitarbeitender

L – Leitung

KSF – insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft

△ - diese Personen sind am Prozessschritt beteiligt

KWG – Kindeswohlgefährdung

Schritt 1: Im ersten Schritt gilt es, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und von anderen pädagogischen Herausforderungen zu unterscheiden. Wie unter Punkt 4 dieses Konzepts bereits erläutert, definiert der Bundesgerichtshof eine Kindeswohlgefährdung als **„eine gegenwärtige, in solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“**. Die Herausforderung in der täglichen Arbeit ist es, irritierende Wahrnehmungen im Verhalten von Kindern, Schwierigkeiten in der Kommunikation mit den Eltern oder auch Unsicherheiten in Bezug auf das eigene Verhalten als normale Aspekte des pädagogischen Alltags von konkreten Anzeichen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden. Die unter Punkt vier genannten Anhaltspunkte können eine erste Orientierung geben. Alle Anhaltspunkte müssen gut dokumentiert werden.

Im Rahmen ihrer altersgerechten Möglichkeiten sind die Kinder einzubeziehen. Die Partizipation der Kinder ist im Ernstfall eine sensible Angelegenheit, die unter Beteiligung der Eltern erfolgen muss, sofern dies nicht das Gegenteil bewirkt. Bezugspersonen mit einer vertrauensvollen und stabilen Bindung zum Kind sind hier der Garant für eine sensible Beteiligung.

Schritt 2: Der Austausch im Team, kann helfen die Anhaltspunkte von anderen Herausforderungen zu differenzieren. Hierzu sind regelmäßige Fallbesprechungen als fester Tagesordnungspunkt in Dienstberatungen hilfreich. Es kann auch eine anonyme Fallberatung durch das Jugendamt in Anspruch genommen werden. Erhärten sich die Verdachtsmomente ist zwingend die Leitung zu informieren. Im Falle des Verdachtes auf eine KWG durch pädagogische Fachkräfte, andere MitarbeiterInnen oder die Leitung selbst, ist der Träger zu informieren. Der Einbezug der insoweit erfahrenen Fachkraft des Trägers wird bereits an dieser Stelle empfohlen.

Besteht ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Personal, sollte die IEFK aus einer anderen Einrichtung des Trägers genutzt werden, um die Objektivität zu wahren. Die trägerinternen insoweit erfahrenen Fachkräfte haben unter Umständen verschiedene Erfahrungen und Kompetenzen. Auch mit Blick hierauf, kann es hilfreich sein, eine FK aus einer anderen Einrichtung hinzuzuziehen.

Schritt 3: In einer gemeinsamen Fallberatung mit allen Mitarbeitenden, der Leitung und der IEFK wird eine Problemdefinition und Risikoabschätzung vorgenommen. Die Anhaltspunkte werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet. Verschiedene Analyseinstrumente stehen in der Einrichtung zur Verfügung.

Dabei wird auch geprüft, ob und inwieweit der Gefährdung durch trägerinterne Ressourcen begegnet werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer Hilfen notwendig erscheinen und wie diese aussehen könnten. (z.B. Erziehungsberatung für die Eltern).

Bei der zeitlichen Einschätzung ist zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und ob sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind. Dabei wird ein interner Zeitplan aufgestellt.

Unter Umständen ergeben sich interne Lösungen für KWG abzuwenden oder die Risikoeinschätzung ergibt, dass keine KWG vorliegt. Dann endet der Prozess an dieser Stelle.

Ergibt die Risikoanalyse akuten Handlungsbedarf, der sich durch vorherige Information an die Eltern mit hoher Wahrscheinlichkeit noch verschlimmert, ist das Jugendamt sofort zu informieren.

In allen anderen Fällen folgte im nächsten Schritt das Gespräch mit den Sorgeberechtigten.

Schritt 4: Ziel des Gespräches mit den Eltern ist es, verbindliche Absprachen über die erforderlichen Veränderungsbedarfe zu treffen, hierbei hilfreiche Beratungs- und Unterstützungsangebote zu benennen und gemeinsam zu entwickeln und diese mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen.

Die Maßnahmen sollten nicht einseitig vorgegeben werden. Vielmehr sollte mit den Angehörigen gemeinsam die Wahrnehmung über die Defizite und Gefährdungen besprochen werden, um mit ihnen gemeinsam ein Hilfeverständnis zu entwickeln. Die Herausforderung besteht hierbei darin, den Kontakt mit den Eltern auch im Konflikt respektvoll zu gestalten und Demütigungen oder Herabsetzungen zu vermeiden und so die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen und Veränderungen zu ermöglichen.

Über das Gespräch ist ein Protokoll zu erstellen und von allen Beteiligten zu unterschreiben.

Im Rahmen des unter Punkt 3 vereinbarten Zeitplanes, sollte die KWG in den Schritten 5 bis 12 regelmäßig überprüft werden. Möglicherweise muss festgestellt werden, dass angebotene Hilfe nicht angenommen wurde, nicht geeignet war oder dass andere getroffene Vereinbarungen nicht eingehalten wurden. Anhaltspunkte fehlender Mitwirkungsbereitschafts oder Mitwirkungsfähigkeit sind unter anderem:

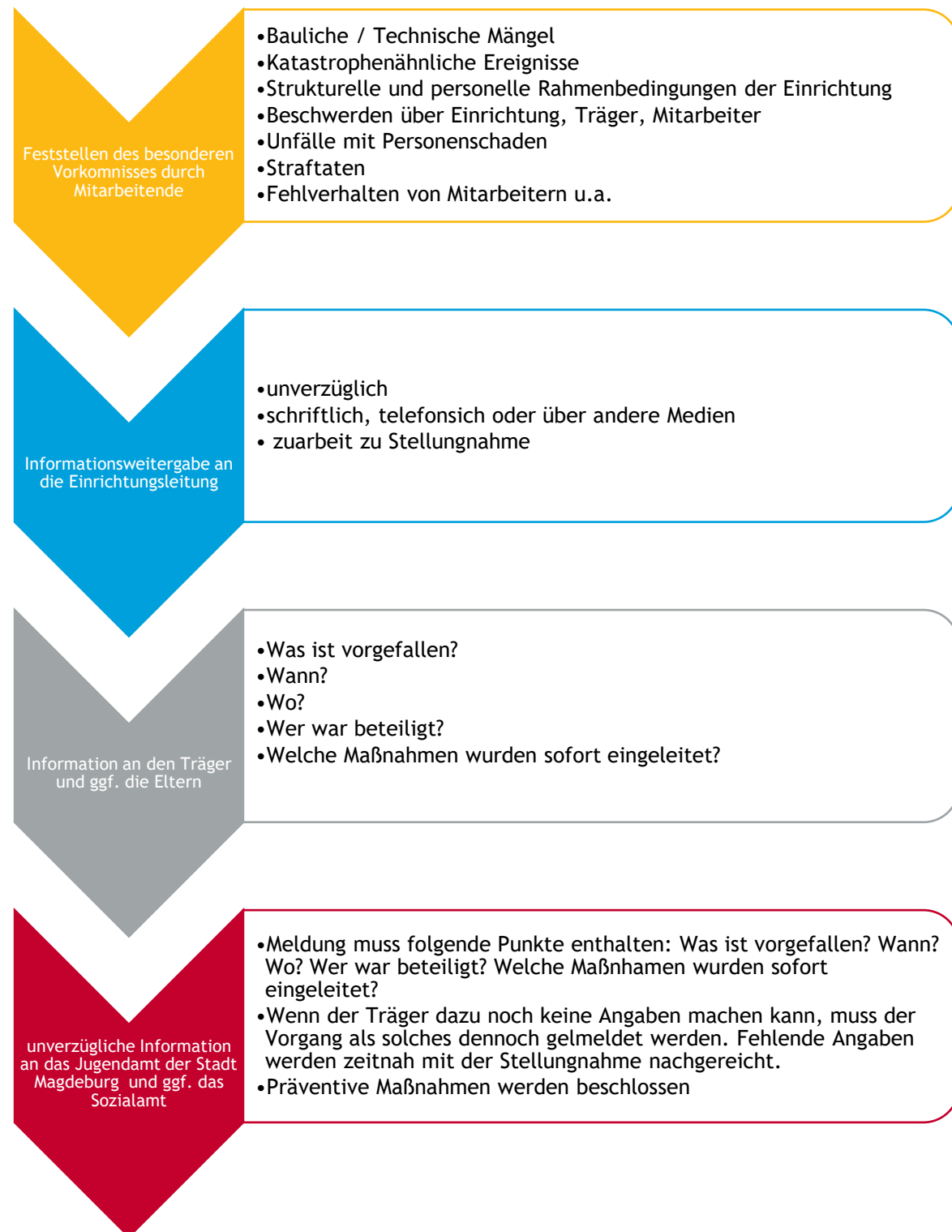
- die Kindeswohlgefährdung ist durch die Sorgeberechtigten nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- eingeschränkte Fähigkeit Hilfen anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend

In diesen Fällen ist eine erneute Risikoeinschätzung (Schritt 13) unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft und die Neuausrichtung der Maßnahmen und zeitlichen Vereinbarungen notwendig.

Führt die erneute Risikoabschätzung zu der Einschätzung, dass die Möglichkeiten der Einrichtung mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne dass sich die Gefährdungssituation des Kindes nachhaltig verbessert hat, sind die Sorgeberechtigten darauf hinzuweisen (Schritt 14), dass es aufgrund der gemeinsamen Sorge um die Entwicklung des Kindes notwendig ist, das Jugendamt über die Kindeswohlgefährdung zu informieren. Diese Information kann durch die Eltern selbst erfolgen. Sollten die angebotenen Hilfen wirkungslos bleiben und die Sorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt ablehnen, muss die Einrichtung das Jugendamt informieren. Über diesen Schritt sind die Eltern in Kenntnis zu setzen, sofern sich dadurch nicht das Wohl des Kindes weiter verschlechtert.

Jugendamt und Einrichtung sollten dann im fachlichen Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes bleiben.

Evaluation



Inhalt der Stellungnahme (zeitnah, ausführlich, schriftlich):

- Personal mit anonymisierten Namen, beruflicher Qualifikation, Dienstplanangaben
- Weitere Beteiligte und Zeugen
- Maßnahmen die durch Personal und Träger ergriffen wurden
- Angabe über andere, mit der Bearbeitung befasste Behörden
- Angaben darüber wer informiert wurde und ob eine Information an die Eltern und das Jugendamt erfolgte
- Erforderliche ärztliche Untersuchungen/Behandlungen
- Pädagogische und ggf. therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit den Kindern
- Für die Meldung an das Jugendamt und die Stellungnahme steht über das QM-System des Trägers ein Meldeformular zur Verfügung

Weitere Verfahrensschritte:

- Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme ergriffen, hat oder noch ergreifen wird
- Überlegungen zur Prävention (konzeptionelle oder strukturelle Veränderungen)
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung/Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

Quellenangaben

Auswirkungen von Gewalt in der Erziehung | Kinderschutz Schweiz (Zugriff am 02.03.2022)

(Home | tandem.or.at Zugriff am 02.03.2022)

Leitner, B. (12.2018): Gewaltfreiheit in der Kita. Verfügbar unter:

<http://www.kita-fachtexte.de/XXXX> (Hier die vollständige URL einfügen.).

Zugriff am T T.MM.JJJ

Bild:

https://www.google.com/search?q=zeichnung+hand+in+hand&tbm=isch&ved=2ahUKEwiB_tLO1dv9AhXPx7sIHZT3APYQ2-

[cCegQIABAA&oq=zeichnung+hand+in+hand&gs_lcp=CgNpbWcQAzIFCAAQgAQyBggAEAgQHjIGCAAQCBAeMgYIABAIEB4yBggAEAgQHjIGCAAQCBAeMgYIABAIEB5QyQlYyQlg6w9oAHAAeACAAbCciAGIA5IBBTuMy0xmAEAoAEBqgELZ3dzLXdpei1pbWfAAQE&sclient=img&ei=vokQZIGnNc-P7_UPIO-DsA8&bih=696&biw=1536&rlz=1C1CHBF_deDE1039DE1040#imgsrc=aotFqCrLq3mvkM](https://www.google.com/search?q=zeichnung+hand+in+hand&gs_lcp=CgNpbWcQAzIFCAAQgAQyBggAEAgQHjIGCAAQCBAeMgYIABAIEB4yBggAEAgQHjIGCAAQCBAeMgYIABAIEB5QyQlYyQlg6w9oAHAAeACAAbCciAGIA5IBBTuMy0xmAEAoAEBqgELZ3dzLXdpei1pbWfAAQE&sclient=img&ei=vokQZIGnNc-P7_UPIO-DsA8&bih=696&biw=1536&rlz=1C1CHBF_deDE1039DE1040#imgsrc=aotFqCrLq3mvkM)

Trägerschutzkonzept

indiped (wie wird richtig geschrieben? Link verweis)

Der Paritätische 2012 S. 5

Der Paritätische 2012 S. 6f

(QUELLE/LITERATURNACHWEIS BILDUNG ELEMENTAR)

RAMONA sexual... bei präventive maßnahmen

???? besondere vorkommnisse und gefährdung durch mitarbeitende

Kima 2013 S. 5

Landesverband evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen (Hrsg.) (2016): S. 6